



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 -16 55

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
22.06.2015

Mein Zeichen:
9A 9160/2-489

Durchwahl:

Datum:
24.09.2015

Schachanlage Asse II

*Zustimmung zur Revision 03 der Messanweisung „Tragbare Kontaminationsmonitore MicroCont II“
(STS-MA-FAK-MicroCont II) mit Stand vom 19.03.2015*

I. **Entscheidung**

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Revision 03 der Messanweisung „Tragbare Kontaminationsmonitore MicroCont II“ (STS-MA-FAK-MicroCont II) mit Stand vom 19.03.2015 (BfS-KZL 9A/65250000/-/LE/TV/0005/03).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II, Stand: 10.06.2015 als Mitteilung zur Änderung Nr. 031/2015, BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/0972/00, Revision der Messanweisung „Tragbare Kontaminationsmonitore MicroCont II“ (STS-MA-FAK-MicroCont II), eingereicht bei EÜ am 22.06.2015.
- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

- /4/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Rev. 01, Stand 07.06.2011.
- /5/ Stellungnahme ESN Sicherheit und Zertifizierung, 91.001.033.000.15.3425, vom 21.09.2015.

II. Auflage

- keine -

III. Hinweis

Ich weise auf die Hinweise des Sachverständigen in /5/ zu redaktionellen Verbesserungen hin.

IV. Begründung

Die Messanweisung „Tragbare Kontaminationsmonitore MicroCont II“ (STS-MA-FAK-MicroCont II) mit Stand vom 19.03.2015, wurde mir in Revision 3 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Messanweisung soll revidiert werden. Es liegt eine inhaltliche Anpassung des bestehenden strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor; Änderungen desselben sind mir gemäß Auflage 28 der Strahlenschutzgenehmigung /2/ zur Zustimmung vorzulegen.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 /4/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /2/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Meine Prüfung ergab, dass der Messanweisung zugestimmt werden kann, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /5/.

Das Original mit meinen Prüf- und Zustimmungsvermerken erhält BfS/SE 6.1 zur weiteren Verwendung zurück.

Im Auftrag